

Kurztitel

Werkzeugmechaniker-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 81/1997 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 242/2004

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

01.07.1997

Außerkrafttretensdatum

31.05.2004

Text

§ 5. Die Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten, die in den Berufsbildpositionen 31, 32, 35, 36, 37, 38, 41, 46 und 47 angeführt sind, ist durch eine fachtheoretische Ausbildung im Lehrbetrieb oder in einem Ausbildungsverbund im Ausmaß von 200 Stunden zu unterstützen. Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen.